



Massen-Niederlausitz, den 01. März 2025

34. Jahrgang 2025

Ausgabe Nr. 3

Amtliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss 2020 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2020 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 13.01.2025

gez. Marten Frontzek
Amtsdirektor

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Crinitz Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Crinitz öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 13.02.2025

gez. Marten Frontzek
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der Beschlüsse der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz vom 10.02.2025

Öffentlicher Teil

Beschlusnummer: GV Cr/20250210/Ö3

Abstimmung über eine Vorzugsvariante zur Wohnentwicklung – Gemarkung Crinitz, Flur 1, Flurstück 415/2

Die Gemeindevertretung Crinitz beschließt:

1. Das Flurstück 415/2 (Gemarkung Crinitz, Flur 1) soll als Wohnbaufläche entwickelt werden.
2. Für die geplante Wohnbauentwicklung liegen der Gemeindevertretung gemäß Anlage drei Varianten (Nr. 1 bis 3) jeweils mit Erhalt der Unterstellhalle (Buchstabe A) oder Abriss der Unterstellhalle (Buchstabe B) vor. Die Gemeinde beschließt als Vorzugsvariante die Variante (Nr.) 1 mit dem Buchstaben A.

Beschlusnummer: GV Cr/20250210/Ö4

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 03/2022-01 vom 05.09.2022 zum Bebauungsplan „Hauptstraße – Erweiterung mit Wohnbebauung östlich des Grenzweges“

Die Gemeindevertretung Crinitz beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 03/2022-01 vom 05.09.2022 zum Bebauungsplan „Hauptstraße – Erweiterung mit Wohnbebauung östlich des Grenzweges“.

Beschlusnummer: GV Cr/20250210/Ö5

Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 1, Flurstück 415/2 (TF)

Die Gemeindevertretung Crinitz beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des genannten Flurstückes.

Beschlusnummer: GV Cr/20250210/Ö7

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen und Bestandteilen

Die Gemeindevertretung Crinitz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Crinitz für das Haushaltsjahr 2025 mit seinen Anlagen und Bestandteilen.

Beschlusnummer: GV Cr/20250210/Ö8
Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2025

Die Gemeindevertretung Crinitz beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 200.000 EUR festzusetzen.

Beschlusnummer: GV Cr/20250210/Ö9
Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2025

Die Gemeindevertretung Crinitz beschließt das Produktbuch für die Gemeinde Crinitz zum Haushaltsplan 2025.

Beschlusnummer: GV Cr/20250210/Ö10
Beschluss über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Crinitz mit seinen Anlagen

Die Gemeindevertretung Crinitz beschließt den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Crinitz mit seinen Anlagen sowie den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020.

Beschlusnummer: GV Cr/20250210/Ö11
Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Crinitz

Die Gemeindevertretung Crinitz beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Crinitz.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
 Amtsdirektor

Einladung

zur 1. Sitzung des Amtsausschusses

am Mittwoch, den 12.03.2025 um 19:00 Uhr
 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 03238 Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, großer Konferenzraum

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung und Abstimmung
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 18.12.2024 und Bestätigung
4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 23. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ *AKE/BV/044/2025*

5. Vorstellung des Radverkehrskonzeptes für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und die Städte Finsterwalde und Sonnewalde *AKE/BV/045/2025*
6. Beschluss der Preisliste für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) *AKE/BV/046/2025*
7. Informationen aus den Ausschüssen
8. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
9. Anfragen der Amtsausschussmitglieder
10. Anfragen und Informationen der Person für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 18.12.2024 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Frank Tischer
 Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 1. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses,
am Dienstag, den 18. März 2025 um 17:30 Uhr
 in der KITA Sallgast, Klingmühler Straße 12 in Sallgast

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschriftskontrolle vom 12.11.2024
3. Austausch zur Kita-Studie
4. Informationen / Sonstiges

L. Modrow
 Vorsitzender des Schul- und Sozialausschusses

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast

am Mittwoch, den 19.03.2025 um 19:00 Uhr
 im OT Sallgast, Sitzungssaal im Schloss

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 21.11.2024 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Göllnitz“ *Sa/BV/024/2025*
5. Erstellung eines Nutzungskonzeptes für das Dorfgemeinschaftshaus/Jugendclub Sallgast, Dorfplatz 1 *Sa/IV/004/2025*

6. Austritt aus dem Tourismusverband Lausitzer Seenland e. V.
Sa/BV/016/2025
7. Lesung und Beschluss 3. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung des Schlosses Sallgast, der angrenzenden Festwiese sowie des zugehörigen Mobiliars
Sa/BV/018/2025
8. Bestätigung des geänderten Wirtschaftsplans 2025 der Immobilienverwaltung Claudia Quieß
9. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2025
Sa/IV/003/2025
10. Lesung und Beschluss Haushaltssicherungskonzept 2025
Sa/BV/019/2025
11. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
Sa/BV/020/2025
12. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2025
Sa/BV/021/2025
13. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2025
Sa/BV/022/2025
14. Information aus den Ausschüssen
15. Information der Verbandsvertreter
16. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
17. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 21.11.2024 und Bestätigung
2. Beschluss zur Verpachtung der Flurstücke 201 und 202 (Teilfläche) in der Gemarkung Sallgast, Flur 8
Sa/BV/023/2025
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Mitteilung aus dem Steueramt Grundsteuerbescheide werden später versandt

Seit dem 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer auf Grundlage neuen Rechts erhoben. Es wird auch für Eigentümerinnen und Eigentümer zu Veränderungen bei der Zahlung der Steuer kommen. Die Grundsteuer zählt zu den wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden, so auch in den Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz). Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2018 die bisherige Rechtslage der Bewertung von Grundstücken in Deutschland für verfassungswidrig erklärt. Die bisherige Berechnung der Grundsteuer basierte auf Jahrzehnte alten Grundstückswerten (den sog. Einheitswerten). In den westdeutschen Bundesländern wurden die Grundstücke nach ihrem Wert im Jahr 1964 berücksichtigt. In den ostdeutschen Ländern sind die zugrunde gelegten Werte sogar noch älter. Sie beruhen auf Feststellungen aus dem Jahr 1935. Eine neue gesetzliche Regelung war notwendig. 2019 wurde das Grundsteuer-Reformgesetz verabschiedet. Damit haben die Bundesländer die Möglichkeit, mittels Landesgesetz vom Bundesgesetz abzuweichen. Welche Veränderungen das in Brandenburg sind, ist u. a. hier nachzulesen:

www.grundsteuer.brandenburg.de

Alle Bürgerinnen und Bürger, die über Wohneigentum verfügen oder über Grundbesitz, waren aufgerufen, bis Ende 2023 alle bekannten Werte den Finanzämtern zu melden. Das stellte für diese einen erheblichen Mehraufwand dar.

Für 2025 konnten derzeit jedoch aufgrund der Datenlage noch keine Hebesätze durch die Gemeindevertreter für die Grundsteuern A und B festgesetzt werden.

Wie sollen sich die Bürgerinnen und Bürger nun verhalten?

In Abstimmung mit den Gemeindevertretungen ist beabsichtigt, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B im April 2025 in den Sitzungen der Gemeindevertretungen zu beschließen. Die Grundsteuerbescheide für 2025 könnten dann im Mai/Juni versendet werden.

Steuerpflichtige sollten bis zum Erhalt der neuen Grundsteuerbescheide keine Einzahlungen/Überweisungen tätigen. Bestehende Daueraufträge zur Zahlung der Grundsteuer sollten bei der Bank gelöscht werden. Bei der Amtsverwaltung erteilte Einzugsermächtigungen werden erst nach Versand der Bescheide für Abbuchungen genutzt.

Frontzek

Amtsdirektor

Osterfeuer – Information

Aus Tradition wird mit einem Osterfeuer jedes Jahr der Winter vertrieben und gilt als Auftakt für die Osterzeit. Osterfeuer zur Traditionspflege können, wie auch im letzten Jahr, vom allgemeinen Verbrennungsverbot ausgenommen werden.

Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie im Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), sowie auf unserer Internetseite www.amt-kleine-elster.de (Verwaltung – Formulare/Anträge – Ordnung und Sicherheit / Osterfeuer). Die zuständige Mitarbeiterin erreichen Sie zu den Sprechzeiten:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Ordnungs- und Gewerbeamt, Frau Schulze
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz

Telefon: 03531-782-23

Fax: 03531-702227

E-Mail: gewerbeamt@amt-kleine-elster.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17.30 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Antrag rechtzeitig zu stellen ist, damit unsere Bearbeitungszeit und Informationspflicht an andere Behörden gewährleistet werden kann. Der ausgefüllte Antrag ist **spätestens bis zum 09.04.2024** im Amt einzureichen.

Der Brauchtumpflege kann bei den öffentlichen Feuern nachgekommen werden. Es ist klarzustellen, dass niemand einen Rechtsanspruch auf die Gestattung eines Osterfeuers hat, son-

dern es im Ermessen der Behörde liegt. So spielen u.a. auch die Grundstücksverhältnisse (Gewährung der Mindestabstände) und Vorkommnisse aus den Vorjahren (vorhergehende Verstöße) eine Rolle für die Genehmigungsfähigkeit.

Jedem sollte bewusst sein, dass das Feuer in so einer Größe zu gestalten ist, dass es im Notfall mit den vor Ort vorhandenen Mitteln möglich ist es abzulöschen und dass davon keine Ansteckungsgefahr für das Umfeld ausgehen kann. Jeder Veranstalter eines Osterfeuers haftet für daraus entstandene Schäden, Kosten u.ä., wie z.B. die Kosten für einen Feuerwehreinsatz.

Genehmigungsfrei bleibt das Abbrennen eines Kleinfuers (1m x 1m) unter Einhaltung der 10 Goldenen Regeln des Informationsflyer zu „Holzfeuern im Freien“ vom Land Brandenburg (u.a. Verbrennen naturbelassenes, stückiges Holz). Diesen Flyer können Sie ebenfalls im Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) anfordern oder auf der Seite des Landes Brandenburg, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (www.mluk.brandenburg.de) suchen und downloaden.

Das Verbrennen von Abfällen und Unrat stellt den Tatbestand eine Ordnungswidrigkeit dar, der ggf. dem Umweltamt weitergeleitet und nach Abfallrecht geahndet wird.

Die Ausnahmegenehmigung für ein großes Feuer (§ 7 Abs. 2 LImSchG) kostet **70,00 Euro** (gem. der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt – GeoUmwelt).

Sollte während der öffentlichen Veranstaltung die entgeltliche Ausgabe von Speisen oder Ausschank von Getränken erfolgen und der Antragsteller kein aktives Gaststättengewerbe betreiben, ist spätestens 2 Wochen vor Beginn beim Gewerbeamt ein vorübergehendes Gaststättengewerbe anzuzeigen (32,00 €)

Das Ordnungsamt

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
für Anliegen in unserem Einwohnermeldeamt sowie in unserem Standesamt ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich.

Diese können Sie persönlich oder telefonisch unter der Nummer T. (03531) 782 0 in unserem Bürgerservice vornehmen.

Noch einfacher und sogar rund um die Uhr geht es online. Scannen Sie dazu den untenstehenden QR-Code mit der Kamera Ihres Smartphones. So gelangen Sie auf unsere Terminbuchungs-Plattform, können dort Ihr Anliegen auswählen und mit wenigen Klicks einen Termin vereinbaren.

Vielen Dank!

Hier geht es zur
Online-Terminbuchung



Hinweis zur Bekanntmachung der Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 18. Dezember 2024 kommunalaufsichtlich genehmigte Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 22. Januar 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 4, Seite 62, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 23. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/015

Vom 18. Dezember 2024

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Neunten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (in Form einer Neufassung) erfolgenden Beitritt

- der Gemeinde Löwenberger Land
- der Städte Müncheberg, Wriezen und Zehdenick
- der Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie
- des Landkreistages Brandenburg e.V.

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 05. November 2024

Auf der Grundlage der § 10 Absatz 1, § 13 sowie § 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGGBg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer Sitzung am 05. November 2024 nachfolgende Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Cottbus/Chóšebuz.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGGBg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGGBg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Heideblick
26. Gemeinde Heidesee
27. Gemeinde Kolkwitz
28. Gemeinde Löwenberger Land

29. Gemeinde Märkische Heide
30. Gemeinde Michendorf
31. Gemeinde Mühlenbecker Land
32. Gemeinde Nuthetal
33. Gemeinde Oberkrämer
34. Gemeinde Panketal
35. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
36. Gemeinde Schipkau
37. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
38. Gemeinde Schönwalde-Glien
39. Gemeinde Schorfheide
40. Gemeinde Schwielowsee
41. Gemeinde Tauche
42. Gemeinde Uckerland
43. Gemeinde Woltersdorf
44. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
45. Gemeinde Wustermark
46. Gemeinde Zeuthen
47. Landeshauptstadt Potsdam
48. Landkreis Barnim
49. Landkreis Dahme-Spreewald
50. Landkreis Elbe-Elster
51. Landkreis Havelland
52. Landkreis Oberhavel
53. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
54. Landkreis Potsdam-Mittelmark
55. Landkreis Prignitz
56. Landkreis Spree-Neiße
57. Landkreis Teltow-Fläming
58. Landkreis Uckermark
59. Landkreistag Brandenburg e.V.
60. Stadt Altlandsberg
61. Stadt Angermünde
62. Stadt Bad Belzig
63. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
64. Stadt Beelitz
65. Stadt Bernau bei Berlin
66. Stadt Brandenburg an der Havel
67. Stadt Cottbus/Chóšebuz
68. Stadt Doberlug-Kirchhain
69. Stadt Eisenhüttenstadt
70. Stadt Falkensee
71. Stadt Friedland
72. Stadt Fürstenberg/Havel
73. Stadt Großräschen
74. Stadt Guben
75. Stadt Hohen Neuendorf
76. Stadt Ketzin Havel
77. Stadt Königs Wusterhausen
78. Stadt Kremmen
79. Stadt Kyritz
80. Stadt Lauchhammer
81. Stadt Luckenwalde
82. Stadt Ludwigsfelde
83. Stadt Mittenwalde
84. Stadt Müncheberg
85. Stadt Nauen
86. Stadt Neuruppin
87. Stadt Oranienburg
88. Stadt Premnitz
89. Stadt Pritzwalk
90. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow
91. Stadt Sonnewalde

92. Stadt Spremberg/Grodtk
93. Stadt Strausberg
94. Stadt Teltow
95. Stadt Velten
96. Stadt Vetschau/Spreewald
97. Stadt Werder (Havel)
98. Stadt Werneuchen
99. Stadt Wittenberge
100. Stadt Wittstock/Dosse
101. Stadt Wriezen
102. Stadt Zehdenick
103. Stadt Zossen
104. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
105. Verbandsgemeinde Liebenwerda
106. Zweckverband Bauhof TKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.
- (2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:
 - a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren,
 - b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen,
 - c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Absatz 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen,
 - d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste,
 - e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung, Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen,
 - f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze,
 - g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.

- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommunale Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.
- (4) Unter Erfüllung der gemeindefinanziellen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Für die Entsendung findet § 19 Absatz 3 und 5 GKGBbg Anwendung.

§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

- (1) Bei Abstimmungen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.
- (2) Die weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.
- (4) Bei Wahlen und Abwahlen, auch soweit diese durch Abstimmung erfolgen (§ 21 Absatz 4 GKGBbg), haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften und der Verbandsatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung fallen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,

- b) die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
 - c) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
 - d) die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - f) die Entlastung der Verbandsleitung,
 - g) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - h) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - i) die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 BbgKVerf,
 - j) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des GKGBbg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,
 - k) den Abschluss von Verträgen zur Aufgabendurchführung des Zweckverbandes für Dritte (§ 3 Absatz 4) ab einem jährlichen Auftragsvolumen von 100.000 EUR.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit der kommunalen Verbandsmitglieder.

§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsleitung beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vertretungsperson nach § 19 Absatz 3 Satz 1 GKGBbg. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Der oder die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen von Verbandsmitgliedern können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson und ihre allgemeine oder erste Stellvertretung anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.
- (6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Verbandsausschuss

- (1) Es wird ein Verbandsausschuss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg gebildet. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und elf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die elf weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Davon sollen
- a) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 4.999,
 - b) drei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 24.999,
 - c) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände ab einer Einwohnerzahl von 25.000 Einwohnern,
 - d) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisfreien Städte,
 - e) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der Landkreise und
 - f) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg entfallen.
- In gleicher Weise wird für jedes weitere Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Für die nach Satz 2 und 3 maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend.
- (3) Die Wahlzeit der nach Absatz 2 gewählten weiteren Mitglieder dauert fünf Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernimmt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BbgKVerf den Vorsitz des Verbandsausschusses.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt

Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen des Verbandsausschusses sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

- (6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat im Verbandsausschuss eine Stimme; § 19 Absatz 7 GKGBbg findet keine Anwendung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufgaben:
- a) Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung
 - b) strategische Begleitung des Zweckverbandes,
 - c) Unterstützung der Verbandsversammlung bei Fragen der Kontrolle über die Verbandsleitung und der Erarbeitung eines Entwurfes für Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsleitung.
- (2) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss auch durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese durch Gesetz nicht ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

§ 11 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.
- (3) Die Verbandsleitung oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Verbandsleitung hat nach Maßgabe des Absatzes 4 das Recht, über folgende Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bzw. der vorläufigen Wirtschaftsführung bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu entscheiden:
- a) beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000,- Euro,
 - b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000,- Euro,

- c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000,- Euro,
- d) bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000,- Euro.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Zweckverband erwirtschaftet vorrangig die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 2) und Dritte (§ 3 Absatz 4). Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Für die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu zahlenden Verbandsumlage ist das Verhältnis der Stimmen nach § 6 Absatz 1 und 2 zur satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl maßgeblich.

§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.

§ 14 Wirtschaftsplan

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts nach § 21 Absatz 2 EigV sind von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV.
- (3) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (4) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über
1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
 2. die Entlastung der Verbandsleitung

getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 16 Örtliche Prüfung

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.

§ 17 Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

§ 19 Auflösung und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Die Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 GKGBbg findet Anwendung.
- (2) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 7 GKGBbg Anwendung.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Rechtsaufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Sonstige Satzungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Zweckverbandes sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden auf der Internetseite des Zweckverbandes www.dikom-bb.de veröffentlicht.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den 13.12.2024

Oliver Bölke
Verbandsvorsteher“

Einladung Jagdgenossenschaft Babben

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Babben lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zur Jahresversammlung **am Freitag, dem 21.03.2025 um 19.00 Uhr** in die Keilerbar (oben) in Babben ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Auszahlung der Jagdpacht für das Pachtjahr 2024/25
7. Sonstiges

Der Jagdvorstand
B. Kregel

Einladung Jagdgenossenschaft Dollenchen/Zürchel

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dollenchen/Zürchel lädt alle Mitglieder (Eigentümer oder Bevollmächtigte) von bejagbaren Flächen zur Jagdgenossenschaftsversammlung herzlich ein. Sollten Sie verhindert sein, können Sie eine schriftliche Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts an eine andere Person oder Jagdgenossen erteilen.

Dienstag, 25.03.2025 um 19.00 Uhr
Gasthaus Stuckatz in Dollenchen

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der satzungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2024/2025
5. Bericht des Rechnungsprüfers für das Geschäftsjahr 2024/2025
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Kassenführers
7. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Geschäftsjahr 2024/2025
9. Beschlussfassung Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025/2026
10. Sonstiges

David Richter
Jagdvorsteher

2. Feststellung der satzungsgemäßen Ladung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollbestätigung der Genossenschaftsversammlung vom 31.05.2024
4. Bericht zum Jagdjahr 24/25
5. Vorstellung der Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht für das Jagdjahr 24/25
6. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages Jagdjahr 24/25
7. Entlastung der Kassenführung für das Jagdjahr 24/25
8. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 24/25
9. Beschlussfassung zum Haushaltsplan für das Jagdjahr 25/26
10. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen
11. Beschlussfassung zur Verpachtung des Jagdbezirk Lichterfeld-Schacksdorf II
12. Verschiedenes

Der Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Göllnitz

Die Jagdgenossenschaft Göllnitz ladet alle Jagdgenossen zu der diesjährigen Jahreshauptversammlung
am Freitag, dem 21.03.2025 um 19.00 Uhr
in die Gaststätte „Rubens Erbkrug“ recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Protokollbestätigung vom 22.03.2024
2. Bericht des Vorstehers JJ 24/25
3. Kassenbericht 24/25
4. Bericht der Revision
5. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
6. Verwendung des Reinertrages
7. Wahl des Kassenführers und des Stellvertreters
8. Bestellung der Rechnungsprüfer
9. Sonstiges

Schapp
Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Lichterfeld-Schacksdorf

Hiermit werden alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Lichterfeld-Schacksdorf
am Freitag, dem 04.04.2025 um 18.00 Uhr
in die „Gaststätte Landleben“, Forststraße 1 in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf, OT Lichterfeld zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen.

Vertreter von Jagdgenossen:innen habe eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Einladung Jagdgenossenschaft Lieskau NL

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Lieskau NL lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung
am Freitag, dem 28.03.2025 um 19.00 Uhr
in Werners Landgasthaus Lieskau ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Rechenschaftsbericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung der Rechnungsprüfer, des Kassenführers und des Jagdvorstandes
6. Neuwahl des Jagdvorstandes
7. Neuwahl der Rechnungsprüfer
8. Beschluss Haushaltsplan
9. Bericht der Jagdpächter
10. Verschiedenes

Jagdvorstand Lieskau NL

Einladung Jagdgenossenschaft Lindthal-Rehain

Hiermit werden alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Lindthal-Rehain
am Freitag, dem 28.03.2025 um 18.00 Uhr
in das Restaurant „Zum Erblehngut“, Dorfstraße 9 in 03238 Massen (Niederlausitz) zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen.

Vertreter von Jagdgenossen: innen habe eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Feststellung der satzungsgemäßen Ladung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollbestätigung der Genossenschaftsversammlung vom 19.04.2024
4. Bericht zum Jagdjahr 24/25
5. Vorstellung der Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht für das Jagdjahr 24/25
6. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages Jagdjahr 24/25
7. Entlastung der Kassenführung für das Jagdjahr 24/25
8. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 24/25
9. Beschlussfassung zum Haushaltsplan für das Jagdjahr 25/26
10. Beschlussfassung zur Auflösung der Rücklagen
11. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen
12. Beschlussfassung zur Verpachtung Jagdbezirk Lindthal
13. Wahl Jagdvorstand
14. Verschiedenes

Der Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Massen

Am **Donnerstag, dem 27.03.2025** findet um **19.00 Uhr** in der Gaststätte „Erblehngrut Massen“ die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Massen (Niederlausitz), OT Massen statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht vom Jagdvorsteher
3. Kassenbericht vom Kassenführer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Verschiedenes
6. Gemütliches Beisammensein

Alle Eigentümer bitten wir noch einmal einen unbeglaubigten aktuellen Katasterauszug sowie eine gültige Bankverbindung mitzubringen (falls es noch nicht vorliegt).

Tannenläufer
Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Tanneberg

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Tanneberg lädt ein zur Jahreshauptversammlung
am Donnerstag, dem 10. April 2025 um 18.30 Uhr
im Landgasthaus Tanneberg.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes mit Kassenbericht
3. Rechnungsprüfungsbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Haushaltsplan für das neue Jagdjahr
6. Diskussion / Allgemeines

Müller
Jagdvorsteher

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.

Einzel Exemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).



AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



34. Jahrgang 2025

Massen-Niederlausitz, den 01. März 2025

Ausgabe Nr. **3**

Unternehmen epcan informiert über Glasfaserausbau in der Region

Der Glasfaserausbau in unserer Region nimmt Fahrt auf: Gefördert durch Bundes- und Landesmittel hat der Landkreis Elbe-Elster das Unternehmen epcan mit dem flächendeckenden Breitbandausbau beauftragt. Konkret heißt das: Ab sofort haben die Bürgerinnen und Bürger der Region die Chance, sich einen kostenlosen Glasfaseranschluss zu sichern. Die epcan GmbH, spezialisiert auf den Ausbau moderner Glasfasernetze, hat dafür eine sogenannte Nachfragebündelung gestartet, die bis zum 12. Mai 2025 läuft.

Das ehrgeizige Projekt richtet sich an unterversorgte Adressen im Landkreis Elbe-Elster. Ziel ist es, insgesamt rund 11.300 Adressen in der Region mit hochmodernen FTTH-Anschlüssen (Fiber to the Home) auszustatten. Diese Technologie ermöglicht Bandbreiten von bis zu 10.000 Mbit/s – eine enorme Verbesserung für Haushalte und Unternehmen in der Region.

Ein Glasfaseranschluss bringt viele Vorteile: schnellere Internetverbindungen, eine stabile Leistung selbst bei hoher Netzbelastung und zukunftssichere Infrastruktur. Diese ist nicht nur für die private Nutzung attraktiv, sondern auch ein entscheidender Standortfaktor für Unternehmen und Geschäftsleute, die auf digitale Technologien angewiesen sind.

Da es sich um ein durch Bund und Land gefördertes Ausbaugesamt handelt, ist der Glasfaseranschluss in jedem Fall kostenlos. Unabhängig davon, wie viele Haushalte und Unternehmen einen Vertrag abschließen, wird jeder berechtigten Adresse ein Glasfaseranschluss gelegt. Interessierte können sich bei der epcan GmbH für einen Tarif entscheiden oder, falls vorerst kein Tarif gewünscht ist, einen kostenlosen Gestattungsvertrag abschließen. Letzterer ermöglicht lediglich die Verlegung der Glasfaserleitung bis ins Haus, ohne weitere Verpflichtungen einzugehen.

Die epcan GmbH ist bislang vor allem in Nordrhein-Westfalen, aber auch in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz aktiv. Mit dem Glasfaserausbau im Landkreis Elbe-Elster erweitert das Unternehmen nun sein Engagement nach Brandenburg und bringt seine Expertise in den flächendeckenden Glasfaserausbau auch in diese Region ein.

Um Anwohnerinnen und Anwohnern direkt vor Ort für ihre Fragen zur Verfügung zu stehen, bietet das Unternehmen in jeder Gemeinde einen Informationstermin an.

Gemeinde Crinitz

Turnhalle Crinitz, Pestalozzistraße 10, 03246 Crinitz
Datum: 11. - 12. April 2025

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Dorfgemeinschaftshaus Schacksdorf, OT Schacksdorf,
Dorfstraße 17, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf
Datum: 04. - 05. April 2025

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Datum: 21. - 22. März 2025

Gemeinde Sallgast

Dorfgemeinschaftshaus Sallgast, Dorfplatz 1, 03238 Sallgast
Datum: 25. - 26. April 2025

Die Region Elbe-Elster hat nun die Chance, in eine digitale Zukunft zu starten. Nutzen Sie die Gelegenheit, informieren Sie sich und werden Sie Teil dieses wegweisenden Projekts!

Weitere Informationen und Vertragsmöglichkeiten finden Sie auf der Website www.epcan.de/elbe-elster.

Hundehäufchen sorgen für Unmut im Dorf

Massen hat ein Häufchen-Problem! Viel zu oft lassen Hundehalter die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner einfach auf den Gehwegen und an deren Rändern liegen. Und das stört nicht nur viele Anwohner und Spaziergänger, sondern auch ganz besonders die Kinder der Kita „Schlaumäuse“. So sei es in letzter Zeit sogar öfter vorgekommen, dass Hundehaufen direkt vor dem Tor zur Kita liegengelassen wurden. „Das ist nicht nur unhygienisch und eklig, sondern es kostet uns auch sehr viel Zeit, die Schuhe der Kinder zu reinigen“, beschwert sich Kita-Leiterin Kirstin Naupold.



Auch an anderen Stellen häufen sich die Häufchen. So zum Beispiel am Fußweg, der die Dorfstraße mit dem Birkenhack verbindet, und auch die Ränder des Gehweges in Richtung Friedhof und Reitplatz sind das reinste Tretminenfeld.

Teilweise kommt es vor, dass Hundehalter die Häufchen zwar eintüten, die gefüllten Beutel dann aber bei nächster Gelegenheit ins Gestrüpp werfen. Das ist nicht nur unansehnlich, sondern auch absolut unverträglich für die Umwelt.

Im Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sieht man die Sache ganz eindeutig: Jeder Tierhalter ist dazu verpflichtet, die Haufen seines Vierbeiners unverzüglich aus dem öffentlichen Raum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. So steht es im § 1 Abs. 5 der neuen Hundehalterverordnung (HundeHVO), die seit dem 1. Juli 2024 gültig ist. Wer dem zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann dementsprechend mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Und das gilt nicht nur in Massen und im Amt Kleine Elster, sondern in ganz Brandenburg.

Um die Hundehalter bei ihrer Pflichtaufgabe zu unterstützen, hat die Gemeinde Massen-Niederlausitz mehrere Papierkörbe angeschafft, die noch im ersten Quartal an geeigneten Plätzen angebracht und regelmäßig geleert werden sollen.

Sarah Große
Redaktion AKE

Buntes Faschingstreiben in der Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz

Am Donnerstag, den 30. Januar 2025, verwandelte sich die Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz in eine fröhliche Faschingshochburg. Mit kreativen Kostümen und ausgelassener Stimmung feierten die Schülerinnen und Schüler gemeinsam ein unvergessliches Fest.

Die 6. Klasse hatte sich im Vorfeld große Mühe gegeben und unsere Turnhalle bunt geschmückt sowie zahlreiche Stationen mit Spielen und Wettkämpfen für unsere jüngeren Kinder vorbereitet. Von Geschicklichkeitsspielen bis hin zu sportlichen Heraus-



forderungen war für jeden Geschmack etwas dabei. Die jüngeren Kinder der Schule hatten sichtlich Spaß daran, sich an den verschiedenen Stationen auszuprobieren und gemeinsam zu lachen.

Ein besonderes Highlight des Tages war das liebevoll gestaltete Buffet, das dank der Unterstützung engagierter Eltern zu einem echten Gaumenschmaus für die Kinder wurde. Mit einer großen Auswahl an Leckereien, von herzhaften Snacks bis hin zu süßen Köstlichkeiten, war für jeden Geschmack etwas dabei.

Auch für die musikalische Unterhaltung war bestens gesorgt. Mit Tanz und Spiel verging der Tag für alle wie im Nu!

Ein herzliches Dankeschön gilt allen, die zum Gelingen dieses tollen Tages beigetragen haben! Ihr Einsatz hat diesen Fasching zu einem ganz besonderen Erlebnis gemacht!

Die Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz freut sich bereits auf das nächste fröhliche Faschingsfest!

Märchenzeit in der Klasse 2s (20.01.2025)

Zum Thema Märchenzeit wurde in der Klasse 2s gelesen, geschrieben, nacherzählt, gespielt und gestaltet. So entstanden im Rahmen einer Hausaufgabe wunderschöne Märchenbilder mit 3D-Effekten.





Ich möchte hiermit ein dickes Lob an alle Schüler und ihre Helfer aussprechen. Es ist eine tolle Galerie entstanden. Vielen Dank für eure Mühe.

Frau Stöbel
Klassenlehrerin



Nachmittage voller Abenteuer – Die Arbeitsgemeinschaften im Hort der Kita „Schlaumäuse“

Im Hort der Kita „Schlaumäuse“ verwandeln sich die Nachmittage in eine spannende Entdeckungsreise. Nach der Hausaufgabenbetreuung erwartet die Kinder ein vielfältiges Angebot an Arbeitsgemeinschaften, das sie begeistert und in ihrer Entwicklung unterstützt. Mit Themen wie Kreatives Gestalten, Handwerken, Forschen, Entspannung, Sport und Tanz bietet der Hort für jeden Geschmack etwas Passendes.

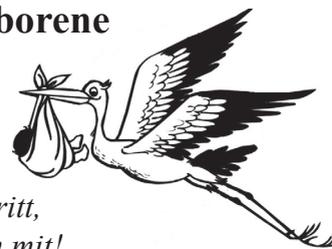
In der AG „Kreatives Gestalten“ können die Kinder ihrer Fantasie freien Lauf lassen und mit unterschiedlichsten Materialien malen, basteln und kleine Kunstwerke erschaffen. Wer lieber mit Werkzeug arbeitet, ist in der Handwerks-AG genau richtig: Hier lernen die Kinder, mit Hammer und Schraubenzieher umzugehen und setzen eigene Bauprojekte um. Für kleine Entdecker, die die Welt verstehen wollen, bietet die Forschungs-AG eine spannende Möglichkeit, naturwissenschaftliche Phänomene zu erforschen und Experimente durchzuführen. Auch sportliche Bewegung kommt nicht zu kurz – in der Sport-AG geht es um Teamgeist, Fairplay und Spaß an Bewegung, während in der Tanz-AG Musik, Rhythmus und Körpergefühl im Mittelpunkt stehen. Nach einem aktiven Tag sorgt die Entspannungs-AG





Neugeborene

Zum freudigen Ereignis
 liebe Wünsche
 für Eltern und Kind –
 ab sofort auf Schritt und Tritt,
 gehen zwei kleine Füßchen mit!



Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) begrüßt und beglückwünscht alle neugeborenen Kinder:

Donner, Trond - Sallgast OT Dollenchen

Sprechtage Kinder-, Jugend- und Familienkoordinatorin des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Cordula Mittelstädt

Sprechtage dienstags im Energie-Service-Center Massen, Finsterwalder Straße 21, Zimmer 211, von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Kontakt: 0152-33992792 · E-Mail: mittelstaedt@juri-ev.de

für Erholung: Sanfte Musik, bequeme Sitz- und Liegemöglichkeiten und angenehme Lichtspiele schaffen eine Oase der Erholung. So können die Kinder am Nachmittag zur Ruhe kommen und neue Energie tanken.

Dieses abwechslungsreiche Programm fördert die Kinder nicht nur in ihren individuellen Stärken, sondern trägt auch aktiv zu ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung bei. Das kreative Gestalten und Tanzen wecken die Fantasie und stärken das Selbstbewusstsein, während handwerkliche Projekte das technische Verständnis und die Feinmotorik verbessern. Die Forschungs-AG regt die Neugier und das logische Denken an, und durch die Entspannungs-AG lernen die Kinder, wie wichtig Pausen für ihr Wohlbefinden sind. Gruppenspiele im Sport und Tanz fördern zudem Teamfähigkeit, Rücksichtnahme und soziale Kompetenzen.

„Unser Ziel ist es, den Kindern eine Umgebung zu bieten, in der sie sich frei entfalten können, Spaß haben und dabei neue Fähigkeiten erlernen. Durch die Vielfalt unserer Arbeitsgemeinschaften möchten wir jedem Kind die Möglichkeit geben, sich auszuprobieren, Talente zu entdecken und Freundschaften zu knüpfen.“

Mit diesem durchdachten Nachmittagsangebot möchte das Team der Kita „Schlaumäuse“ deutlich machen, wie wichtig eine abwechslungsreiche und inspirierende Freizeitgestaltung für die Entwicklung von Kindern ist.

Das Hortteam der Kita „Schlaumäuse“

Veranstaltungen März 2025

Datum	Zeit	Veranstaltung
Samstag, 01.03.	Einlass ab 18.30 Uhr Beginn 19.30 Uhr	Mass'ner Karneval – 2. Samstagsveranstaltung Gasthof „Zum Erblehngut“ Massen
Sonntag, 02.03.	Einlass ab 14.30 Uhr Beginn 15.00 Uhr	Mass'ner Karneval – Kinderkarneval Gasthof „Zum Erblehngut“ Massen
Montag, 03.03.	Einlass ab 18.30 Uhr Beginn 19.30 Uhr	Mass'ner Karneval – Rosenmontagsveranstaltung Gasthof „Zum Erblehngut“ Massen
Freitag, 21.03.	15.00 Uhr	Frühlingsfest in Schacksdorf im Gemeindehaus (für alle Rentnerinnen und Rentner, aufgrund der ausgefallenen Weihnachtsfeier)

Sie planen eine Veranstaltung in unserem Amtsgebiet? Ob Konzert, Dorffest oder Kunstausstellung – wir nehmen Ihr Event gerne in unseren Veranstaltungskalender auf und veröffentlichen es außerdem auf unserer Internetseite. Senden Sie uns dazu bitte rechtzeitig eine E-Mail an info@amt-kleine-elster.de, in der das Datum, die Uhrzeit, der Ort und der Veranstaltungstitel genannt sind.

Evangelische Kirchengemeinden in der Region – März 2025

Gottesdienste:

Dollenchen

02.03. um 09.00 Uhr

Massen

02.03. um 10.00 Uhr

23.03. um 10.00 Uhr

Göllnitz

16.03. um 09.00 Uhr

Sallgast

16.03. um 10.00 Uhr

Crinitz

16.03. um 10.30 Uhr

Betten

23.03. um 11.00 Uhr

Lichterfeld

30.03. um 09.00 Uhr

Lieskau

30.03. um 10.15 Uhr

Gemeindenachmittage:

Lieskau 05.03. um 14.00 Uhr

Dollenchen 06.03. um 15.00 Uhr

Sallgast 13.03. um 15.00 Uhr

Crinitz 18.03. um 14.30 Uhr

Massen 19.03. um 15.00 Uhr

Veranstaltungen:

Weltgebetstag

Der diesjährige Weltgebetstag kommt von den Cook-Inseln im Südpazifik. Sie sind herzlich eingeladen, einen Gottesdienst zu feiern und die Inseln, sowie inseltypisches Essen kennenzulernen. Es gibt im Pfarrbereich Massen zwei Angebote dafür:

Gröbitz: 07.03. um 17.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus (für den Bereich der Kirchengemeinde Massen-Breitenau)

Klingmühl: 07.03. um 18.00 Uhr in der Gaststätte Griebner (für den Bereich der Gesamtkirchengemeinde Kleine Elster-Lugk)
Herzlich willkommen!

Konzert:

Samstag, 01.03.2025 um 19.00 Uhr in der Kirche Wormlage
„Ein Lied geht um die Welt“

Lieder und bekannte Melodien aus Operette, Musical und Film

Mitwirkende: Carmen Schubert / Sopran

Riccardo Gunder / Klavier

Um Spenden wird gebeten.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Beratungstermine ILB Region Süd I. Quartal 2025

März 2025

Mo. 03.03.	Bad Liebenw.	IHK EE	10:00-16:00 Uhr
Di. 04.03.	Cottbus	IHK CB/SPN	10:00-16:00 Uhr
Mi. 05.03.	Senftenberg	Stadtverwaltung	10:00-16:00 Uhr
Mo. 10.03.	Spremberg	ASG Spremberg	10:00-16:00 Uhr
Di. 11.03.	Cottbus	HWK	10:00-16:00 Uhr
Do. 13.03.	Cottbus	WFBB	10:00-16:00 Uhr
Mo. 17.03.	Finstervalde	KHW Elster-Spree	10:00-16:00 Uhr
Di. 18.03.	Cottbus	IHK CB/SPN	10:00-16:00 Uhr
Mi. 19.03.	Senftenberg	IHK OSL	10:00-16:00 Uhr
Mo. 24.03.	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00-16:00 Uhr
Di. 25.03.	Cottbus	HWK	10:00-16:00 Uhr
Do. 27.03.	Cottbus	ILB Lausitzbüro	10:00-16:00 Uhr

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Es ist erforderlich, sich bei der ILB unter

der Hotline **(0331) 660- 2211**,

der Telefonnummer **(0331) 6 60- 1597**

oder per E-Mail unter **heinrich.weisshaupt@ilb.de**

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Alternativ können diese auch als Telefonberatungen bzw. Videoberatung stattfinden.

Gemeinde Crinitz

Ortsentwicklung und Tourismus in Crinitz und seinen Ortsteilen

Die Gemeinde Crinitz beabsichtigt, sich hinsichtlich der Ortsentwicklung und der touristischen Erschließung neu aufzustellen. Dazu ist es notwendig, sich mit der Thematik sowohl inhaltlich als auch konzeptionell intensiver zu beschäftigen. Eine kleine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Amtes Kleine Elster, des Tourismusverbandes Elbe-Elster, dem Vorsitzenden des Ortsentwicklungsausschusses, einigen Kooperationspartnern und meiner Person haben dazu schon einige Vorarbeiten geleistet.

Um nicht an den Interessen der Einwohner vorbei zu planen, sind Ihre Ideen und Vorschläge gefragt.

Wir laden alle interessierten Einwohner zu einer „Ideenbörse“ **am Mittwoch, dem 26.03.2025 um 18.30 Uhr** in den Versammlungsraum der freiwilligen Feuerwehr Crinitz, Pestalozzistr. 10 recht herzlich ein.

Uwe Mader

ehrenamtl. Bürgermeister

Timo Hanka

Vors. Ortsentwicklungsausschuss



„Frühjahrsputz mit Uwe“ im Park

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

die Parkanlage hat sichtbare Formen angenommen und soll in diesem Jahr zum Abschluss gebracht werden. Es gibt noch einiges zu tun, aber der Aufwand ist zu unser aller Wohl! Ich rufe hiermit alle Bürgerinnen und Bürger des Ortes auf, aktiv bei der Gestaltung mitzuhelfen. Jede Hand, auch fleißige Kinderhände, werden gebraucht. Ich zähle auf euch!

Ich würde mich sehr freuen, viele große und kleine Einwohner begrüßen zu können.

Samstag, dem 22.03.2025 um 09.00 Uhr

Wir treffen uns direkt am Park vor dem Waldbad. Werkzeuge, wie Schippen, Harken, Schubkarren oder Astscheren usw. sind bitte mitzubringen. Für einen kleinen Imbiss ist gesorgt.

Uwe Mader

Ehrenamtlicher Bürgermeister

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Bekanntgabe Sprechtag

Der Sprechtag des ehrenamtlichen Bürgermeisters Massen-Niederlausitz, Mike Prach, findet am

**Donnerstag, den 06.03.2025
in der Zeit von 17:00 - 18:00 Uhr**

im Büro des Bürgermeisters im Energie-Service-Center in Massen, Finsterwalder Straße 21 statt.

Mike Prach

Bürgermeister

Massen feiert 650 Jahre

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, Massen wird dieses Jahr 650 Jahre alt. Deshalb wird es **am Samstag, 28.06.2025**, ein Dorffest geben, um dieses Ereignis gebührend zu feiern. Sie sind heute schon herzlich eingeladen, diesen schönen Geburtstag mit uns zu erleben. „Mit uns“ – das sind die Gemeinde, die Vereine, die evangelische Kirche, der Jugendclub, die Schule und die Kita sowie die Beauftragte für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen, die fleißig im Hintergrund dieses schöne Ereignis planen und vorbereiten. Und dann sind natürlich auch noch Sie, die mit Ihrer Anwesenheit überhaupt zum Gelingen dieses Festes beitragen. Das Orga-Team 650 Jahre Massen hält Sie auf dem Laufenden.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Orga-Team 650 Jahre Massen

Heimspiele des TSV Germania Massen e. V. Abteilung Handball

Zeit	Liga	Gastmannschaft
Samstag, 08.03.2025		
09:00 Uhr	WJD	HV Ruhland/Schwarzheide
10:45 Uhr	MJD	Lausitzer HC Cottbus II
Samstag, 22.03.2025		
13:00 Uhr	MJD	BSV G-W Finsterwalde
15:00 Uhr	F	SV 63 Brandenburg-West
17:15 Uhr	M	Ludwigsfelder HC II

IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Der Amts- und Gemeindeanzeiger erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amts- und Gemeindeanzeigers erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Gemeinde Sallgast

Der Heimatverein Sallgast e.V. präsentiert

Schlosspark Sallgast

Sommer Open Air

Samstag, 21. Juni 2025
 Bee Gees Show - Jive Talkin • Spirit of Smokie
 Einlass: ab 16.00 Uhr, Konzert: 18.00 Uhr
www.reservix.de

Sonntag, 22. Juni 2025
 „HAUI“ - Ralph Hauschild • Bernhard Brink • Madlen Rausch
 Einlass: ab 14.00 Uhr, Vorprogramm: 15.00 Uhr, Konzert: 18.00 Uhr
 Ticketpreise: Kategorie 1 - 49,95 €, Kategorie 2 - 44,95 €, Kategorie 3 - 39,95 €

Der Heimatverein Sallgast e.V. präsentiert

Schlosspark Sallgast

Sommer Open Air

21. und 22. Juni 2025

Karten erhalten Sie bei reservix.de und folgenden Vorverkaufsstellen:

- Heimatverein Sallgast; Tel. 01520 2726077
- Buchhandlung Mayer, 03238 Finsterwalde, Berliner Str. 42, Tel. 03531 2722
- Garten & Blumengeschäft Förster, 01994 Annahütte, Klettwitzer Str. 12, Tel. 035754 1487
- Schloßparkhotel Sallgast, 03238 Sallgast, Parkstr. 4, Tel. 035329 59960
- Nah & Gut DHL Bernd Miersch, 01998 Klettwitz, Markt 2, Tel. 035754 10462
- Touristeninformation IBA-Terrassen, 01983 Großräschen, Seestr. 99, Tel. 035753 26111
- Jeans- Shop Zboron, 01979 Lauchhammer, Cottbuser Str. 4, Tel. 03574 2859
- Postagentur Steffi Lehmann 01987 Schwarzheide, Schillerplatz 6, Tel. 035752 506151
- Reisebüro Albatros, 01987 Schwarzheide, Schipkauer Str. 13, Tel. 035752 77950
- Hotel Arcus, 04910 Elsterwerda, Hauptstr. 14, Tel. 03533 162355
- Tourist-Information Senftenberg, 01968 Senftenberg, Markt 1, Telefon: 03573 1499010
- Lausitzer Gartenwelt GmbH, 01983 Großräschen, Freienhufener Str. 1, Tel. 035753 2010
- Der kleine Laden + Postfiliale Katja Dotzauer, 01945 Ruhland, Dresdner Str. 48, Tel. 035752 15647

Ticketpreise:
 Kategorie 1 - 49,95 €
 Kategorie 2 - 44,95 €
 Kategorie 3 - 39,95 €

www.reservix.de